

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses für Technik und Umwelt

vom 18.02.2021

Sitzung: Öffentlich

Beginn: 18:04 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Technik und Umwelt: 12

Anwesend: Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender

und 11 Ausschussmitglieder

Anwesend:

StR Degler
StR Demir
StR Dobler
StR'in Eusebi
StR Franke
StR Gül
StR Härtner
StR Hettich
StR Dr. Ketterer
StR'in Ribbeck
StR'in Dr. Ulfert

Abwesend:

StR Bauer
StR Scheib

Außerdem anwesend:

Herr Baudezernent Setzer
Herr Großmann
Herr Wagner
Frau Aßmus

Zur Beurkundung

**Erster Bürgermeister
Janocha:**

Für den Ausschuss:

Schriftführer:

Tagesordnung

- § 9 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Ebene" (Feuerwehrstandort Backnang Süd in Waldrems), Neufestsetzung im Bereich der "Flurstücke 635, 636, 637, 638 und 640 (Teilflächen)", Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems
- Satzungsbeschluss
- § 10 Bebauungsplan "Strümpfelbach-Seewiesen", Neufestsetzung im Bereich "östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208", Gemarkung Strümpfelbach, Planbereich 04.23/3 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- § 11 Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Strümpfelbach - Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses für Technik und Umwelt	Anwesend: Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender
am 18. Februar 2021	und 11 Stadträte; Normalzahl 12
- Öffentlich -	

§ 9

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Ebene" (Feuerwehrstandort Backnang Süd in Waldrems), Neufestsetzung im Bereich der "Flurstücke 635, 636, 637, 638 und 640 (Teilflächen)", Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems
- Satzungsbeschluss

Herr Großmann trägt anhand der Präsentation, welche aus der Anlage ersichtlich ist, vor.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplans auf der Basis des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 01.09.2020 und der Begründung vom 01.09.2020 mit Umweltbericht vom 31.07.2020 aufgestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.11.2020 bis 30.12.2020 statt.

Bezüglich der seitens der Träger öffentlicher Belange und der Umweltverbände im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen wird auf den Abwägungsvorschlag des Stadtplanungsamts vom 28.01.2021 verwiesen. Von Seiten der Bürger wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Anregungen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge werden in ihrem wesentlichen Wortlaut in der Sitzung vorgetragen.

Aufgrund einer Anregung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz Immissionsschutz, wurde das schalltechnische Gutachten bezüglich der Berücksichtigung der Auferstehungskirche präzisiert. Neue Berechnungen waren nicht erforderlich. Die Änderung des schalltechnischen Gutachtens diente lediglich der Klarstellung. Hierdurch hat das schalltechnische Gutachten ein neues Datum erhalten. Der Textteil und die Begründung haben ein Bruchdatum bekommen, da sie auf das Schallgutachten Bezug nehmen und auch dort das Datum angepasst werden musste.

Stadtrat Härtner erkundigt sich, an welcher Stelle der Weissach die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden soll. Außerdem stellt er die Frage, ob bereits ein Bepflanzungskonzept angedacht sei.

Stadtrat Franke bittet um Auskunft, wie man es sich vorstellen kann, aus einem Trockenbusch eine Weide zu machen. Weiter gibt er zu bedenken, dass darauf geachtet werden müsse, dass es wegen dem geplanten Ballspielfeld nicht zu Konflikten mit den Nachbargrundstücken kommt, wenn öfter Bälle dort landen. Er bringt zum Ausdruck, wie froh er sei, dass man bereits beim Bebauungsplan sei und hofft, dass dieser auch zeitnah realisiert werden kann.

Herr Großmann schildert, dass es sich um eine Fläche im südwestlichen Bereich, welche bis Mitte der 1990er Jahre beweidet wurde, handele. Das Grundstück sei verwuchert gewesen, man habe nun aber einiges freigeschnitten, was sich auf die Habitatstruktur der dort beheimateten Tierwelt positiv auswirkt. Es handele sich um eine deutliche Aufwertung aufgrund des dort vorkommenden Artenreichtums. Dieses Projekt laufe bereits seit zwei Jahren und soll auf der anderen Seite fortgeführt werden. Diese Aufwertung wurde uns auf dem Ökokonto gutgeschrieben.

Weiter führt er aus, dass Blühstreifen und ähnliche Strukturen geplant seien, um die Insektenvielfalt zu gewährleisten. Außerdem teilt er, zur Frage hinsichtlich des Ballspielfeldes mit, dass er vorschläge, dies mit in die Abstimmung aufzunehmen.

Stadtrat Dr. Ketterer fragt sich, weshalb in der Stellungnahme einerseits hinsichtlich des Kampfmittelgutachtens steht, dass man ohne weitere Auflagen bauen dürfe und gleichzeitig steht darin, dass man keine Garantie habe. Außerdem bringt er zum Ausdruck, dass entfernte Büsche für die Vögel nicht unbedingt positiv seien, für die Insekten dagegen schon.

Herr Großmann schildert, dass bei den Einschätzungen der Kampfmittelbeseitigung keiner eine Garantie übernehmen kann, dass immer etwas zu finden sein könnte. Es wurde aber bei der Luftbildauswertung festgestellt, dass nichts zu erwarten sei.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass er davon ausgehe, dass man sich absichere, falls doch etwas auftauchen sollte.

Herr Großmann berichtet, dass die Einschränkungen, die man bisher vorgenommen hat, für die Habitatmöglichkeiten größer waren, als diese Fläche zu bauen. An der Stelle ist weder eine Verbesserung, noch eine Verschlechterung zu befürchten.

Stadträtin Dr. Ulfert stellt fest, dass aus der Bürgerschaft keine Anregungen mehr kamen und das zeige ihr, es wurde gut vorgearbeitet. Weiter stelle sie die Frage, welche Maßnahmen angedacht seien.

Herr Großmann erläutert, dass die höhere Naturschutzbehörde Bedenken habe. Es sei nicht komplett abgestimmt. Man könnte Nistkästen am Gebäude anbringen, aber wir meinen, man kann auch darauf verzichten.

Während den Ausführungen tritt Stadträtin Eusebi ein.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt

empfiehlt

dem Gemeinderat einstimmig, bei einer Enthaltung:

- I. Die vorgebrachten Anregungen, soweit nicht in den Planentwurf eingearbeitet, entsprechend dem Abwägungsvorschlag vom 28.01.2021 nicht zu berücksichtigen.
- II. Aufgrund von § 10 BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Ebene“ (Feuerwehrstandort Backnang Süd in Waldrems), Neufestsetzung im Bereich der „Flurstücke 635, 636, 637, 638 und 640 (Teilflächen)“, Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems zu erlassen:
 1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ebene“ (Feuerwehrstandort Backnang Süd in Waldrems), Neufestsetzung im Bereich der „Flurstücke 635, 636, 637, 638 und 640 (Teilflächen)“, Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems wird nach Maßgabe des Lageplans vom 01.09.2020 mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 01.09.2020/28.01.2021 aufgestellt.
 2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 3. Die Begründung in der Fassung vom 01.09.2020/28.01.2021 mit Umweltbericht vom 31.07.2020 festzulegen.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses für Technik und Umwelt	Anwesend: Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender
am 18. Februar 2021	und 11 Stadträte; Normalzahl 12
- Öffentlich -	

§ 10

Bebauungsplan "Strümpfelbach-Seewiesen", Neufestsetzung im Bereich "östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208", Gemarkung Strümpfelbach, Planbereich 04.23/3 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Herr Großmann führt anhand der Sitzungsvorlage aus.

Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Strümpfelbach – Seewiesen“ ist ein Bauantrag zur Errichtung einer Spielhalle im Gebäude Sulzbacher Straße 202. In den Baugebieten entlang der Sulzbacher Straße gab es in den vergangenen Jahren immer wieder Anfragen und Anträge für Spielhallen. Um negative städtebauliche Auswirkungen auf die jeweiligen Nachbarschaften zu verhindern (sog. „trading-down-Effekt“), ist es zwingend erforderlich, deren Ansiedlung zu steuern.

Ziel des Bebauungsplans ist es, das bestehende Gewerbegebiet vor städtebaulichen Missständen im Zusammenhang mit Spielhallen und Vergnügungsstätten zu schützen und dadurch zu dessen gewerblicher Sicherung und Weiterentwicklung beizutragen. Die Entscheidung, Spielhallen und Vergnügungsstätten in diesem Bereich auszuschließen, beruht im Grundsatz auf dem am 16.12.2010 beschlossene Konzept „Zulässigkeit von Spielhallen“ und der darin formulierten Zielsetzung an den Haupteinfallstraßen keine Vergnügungsstätten zuzulassen. Dieses Konzept soll parallel zum Bebauungsplanverfahren aktualisiert und an die heutige tatsächliche und rechtliche Situation angepasst werden. Insbesondere die Neufassung des Landesglücksspielgesetzes hat zu veränderten Rahmenbedingungen geführt.

Darüber hinaus gibt es die Notwendigkeit innerhalb des Geltungsbereichs auch die Einzelhandelsnutzungen zu regeln.

Die Stadt Backnang hat hierzu am 04.02.2009/04.11.2010 erstmals ein Einzelhandelskonzept (Stadtentwicklungsplan – „Einzelhandel in Backnang“) zur städtebaulich geordneten Entwicklung des Einzelhandels beschlossen. Grundsätzliches Ziel dieses Einzelhandelskonzeptes ist es, die Stellung der Stadt als zentraler Einzelhandelsstandort der Region zu festigen und weiter zu entwickeln. Die Erhaltung eines marktgerechten Gleichgewichtes zwischen außer- und innerstädtischem Einzelhandelsangebot ist dabei von besonderer Bedeutung. Neben einer Einschränkung von Entwicklungen im Bereich des großflächigen Einzelhandels ist es zur Stabilisierung des Einzelhandels in der Innenstadt erforderlich, in allen Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten eine Neuansiedlung von zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich auszuschließen.

Dieses Einzelhandelskonzept entspricht in Teilen nicht mehr den tatsächlichen und baurechtlichen Gegebenheiten. Daher soll das Einzelhandelskonzept parallel zur Erstellung des Bebauungsplans in seiner Gesamtheit fortgeschrieben werden.

Das Ergebnis des neuen Einzelhandelskonzepts wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Strümpfelbach – Seewiesen“, 04.23/1 vom 01. Juni 1978 setzt Gewerbegebiete fest.

In dem Bebauungsplan gab es bisher keine Festsetzungen in Bezug auf Vergnügungstätten oder Einzelhandel.

Inhalt des Bebauungsplans und Bebauungsplanverfahren

Das Baugebiet soll grundsätzlich den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans in diesem Gebiet entsprechen. Ergänzt werden sollen diese Festsetzungen vor allem durch eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von Vergnügungstätten und Einzelhandelsnutzungen.

Bebauungsplanverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Strümpfelbach – Seewiesen“ erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Strümpfelbach, Seewiesen“ (04.23/1) innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans aufgehoben.

Veränderungssperre

Um die Ziele des Bebauungsplans zu sichern, wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Umwelt und Naturschutz

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese Aussagen werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der Begründung wird. Das Ergebnis der Umweltprüfung fließt in Form von Festsetzungen in den Bebauungsplan ein, um dadurch erwartete negative Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Da der Geltungsbereich vollständig bebaut ist, wird aller Voraussicht nach keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB). Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange bestehen ebenfalls nicht, was jedoch einer Vorprüfung zu unterziehen ist.

Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss werden die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung eines Anhörungstermins in Präsenzform aktuell nicht möglich. Um den Bürgern ausreichend Möglichkeit zur Einsicht in die Unterlagen zu geben und Anregungen zur Planung vorzubringen, wird die Beteiligungsfrist auf einen Monat ausgeweitet.

Parallel zur Erarbeitung der Rechtsfassung des Bebauungsplans wird das bestehende Einzelhandelskonzept fortgeschrieben. Die Ergebnisse des Konzeptes fließen zu gegebener Zeit in den Bebauungsplan ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie finden derzeit keine Sitzungen des Ortschaftsrats Strümpfelbach statt. Die Ortschaftsräte wurden jedoch über die Ortsvorsteherin zu dem Thema informiert.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt

empfiehlt

dem Gemeinderat einstimmig:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans "Strümpfelbach - Seewiesen", Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Gemarkung Strümpfelbach, Planbereich 04.23/3 nach Maßgabe des Lageplans und der Begründung des Stadtplanungsamts vom 05.02.2021 aufzustellen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von einem Monat eingesehen werden kann.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses für Technik und Umwelt	Anwesend: Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender
am 18. Februar 2021	und 11 Stadträte; Normalzahl 12
- Öffentlich -	

§ 11

Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Strümpfelbach - Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach

Herr Wagner führt anhand der Vorlage zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan aus.

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Strümpfelbach - Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach beschlossen. Auslöser für die Aufstellung dieses Textbebauungsplans ist ein Antrag auf Nutzungsänderung der bisherigen Gaststättenräume im Gebäude Sulzbacher Straße 202 in eine Spielhalle. Nach dem bislang gültigen Bebauungsplan wäre eine Spielhalle als Vergnügungsstätte in diesem Gebäude zulässig.

Um negative städtebauliche Auswirkungen auf die jeweiligen Nachbarschaften zu verhindern (sog. „trading-down-Effekt“), ist es zwingend erforderlich, deren Ansiedlung zu steuern.

Ziel des Bebauungsplans ist unter anderem, das bestehende Gewerbegebiet vor städtebaulichen Missständen im Zusammenhang mit Spielhallen und weiterer Vergnügungsstätten zu schützen und dadurch zu dessen gewerblicher Sicherung und Weiterentwicklung beizutragen. Die Entscheidung Spielhallen und Vergnügungsstätten in diesem Bereich auszuschließen, beruht im Grundsatz auf dem am 16.12.2010 beschlossene Konzept „Zulässigkeit von Spielhallen“ und der darin formulierten Zielsetzung an den Haupteinfallstraßen keine Vergnügungsstätten zuzulassen.

Darüber hinaus gibt es die Notwendigkeit innerhalb des Geltungsbereichs auch die Einzelhandelsnutzungen zu regeln.

Die Stadt Backnang hat hierzu am 04.02.2009/04.11.2010 erstmals ein Einzelhandelskonzept (Stadtentwicklungsplan – „Einzelhandel in Backnang“) zur städtebaulich geordneten Entwicklung des Einzelhandels beschlossen. Grundsätzliches Ziel dieses Einzelhandelskonzeptes ist es, die Stellung der Stadt als zentraler Einzelhandelsstandort der Region zu festigen und weiter zu entwickeln. Die Erhaltung eines marktgerechten Gleichgewichtes zwischen außer- und innerstädtischem Einzelhandelsangebot ist dabei von besonderer Bedeutung. Neben einer Einschränkung von Entwicklungen im Bereich des großflächigen Einzelhandels ist es zur Stabilisierung des Einzelhandels in der Innenstadt erforderlich, in allen Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten eine Neuansiedlung von zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich auszuschließen.

Dieses Einzelhandelskonzept entspricht nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten und berücksichtigt nicht die genehmigten Nutzungen. Daher soll das Einzelhandelskonzept parallel zur Erstellung des Bebauungsplans fortgeschrieben werden.

Das Ergebnis des neuen Einzelhandelskonzepts wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Um die künftigen städtebaulichen Zielsetzungen durch bauliche Fehlentwicklungen und etwaige unerwünschte Nutzungen nicht zu beeinträchtigen, bedarf es einer Veränderungssperre, damit derartige Nutzungen bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans verhindert werden können.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum entsprechenden Bebauungsplan verwiesen.

Aufgrund der Corona-Pandemie finden derzeit keine Sitzungen des Ortschaftsrats Strümpfelbach statt. Die Ortschaftsräte wurden jedoch über die Ortsvorsteherin zu dem Thema informiert.

Herr Wagner führt weiter aus, dass man nicht wisse, was durch das neue Glückspielgesetz umgesetzt wird, oder was es dadurch für Neuerungen geben werde. Auch müsse die Nähe zu Schulen überwacht werden. Derzeit sehe es danach aus, als wenn von den bisher acht bestehenden Spielhallen vielleicht noch drei oder vier übrigbleiben. Die Betreiber würden Sturm dagegen laufen, was aber daraus wird, müsse man sehen. Gerade in diesem Gebäude, wurde auch vor ein oder zwei Jahren ein gleicher Antrag gestellt, dieser wurde aber abgelehnt.

Stadtrat Härtner fragt, ob das bisher dort angesiedelte Etablissement weiterhin bestehen bleibe.

Herr Wagner trägt vor, dass das bisherige Etablissement weitergeführt werde und sich daran auch nichts ändern werde.

Stadtrat Hettich stellt die Frage, ob es sich bei hier ansässigen Wettbüros auch um Spielhallen handeln würde.

Herr Wagner erklärt, dass dies unterschiedliche Anlagen seien und nicht mit Spielhallen gleichzusetzen seien.

Stadtrat Franke erklärt, dass die Stadt von den Spielhallen die Vergnügungssteuer erhalten würde und er fragt, ob bereits abzusehen sei, was die fehlenden Einnahmen für die Stadt finanziell bedeuten würden.

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass die Stadt jährlich etwa 1,4 Millionen € durch die Vergnügungssteuer einnehmen würde. Beim Wegfall der Hälfte der Spielhallen, würden demnach etwa 700.000 € jährlich fehlen.

Stadtrat Demir möchte wissen, wie viele Spielhallen es insgesamt in Backnang gebe.

Herr Wagner trägt vor, dass es acht Spielhallen in Backnang gebe, eine davon sei geschlossen. Bei einer weiteren Spielhalle gibt es bereits eine Verfügung. Es werde etwa die Hälfte schließen müssen, aufgrund der neuerlichen Regelung des Landesglückspielgesetzes. Weiter führt er aus, dass die Stadt nicht alle Spielhallen zumachen dürfe. Solange das Glückspielgesetz für die Bundesebene gilt, kann man nichts machen. Die Stadt könne es einschränken, wenn man zum Ergebnis komme, dass sie aus städtebaulicher Sicht unerwünscht sind. Aber dies dürfe man nicht auf das ganze Stadtgebiet beziehen.

Stadtrat Demir stellt fest, dass eben ausgeführt wurde, dass Spielhallen nicht in der Nähe von Schulen sein dürfen. Es sei allerdings eine Spielhalle in der Nähe der Schickhardt Realschule.

Herr Wagner führt dazu aus, dass dies auch eine der Spielhallen sei, welche schließen werde.

Stadtrat Degler stimmt Stadtrat Demir zu. Er stelle aber die Frage, ob man die Spielhallen nicht in Backnang belassen solle, bevor die Online-Casinos von der Vergnügungssteuer profitieren würden.

Herr Wagner erklärt hierzu, dass man gerade auf dem Weg sei, die Online-Casinos zu legalisieren und im Zuge dessen kam man zum Entschluss, das Glückspielgesetz entsprechend abzuändern. Die Stadt könne darauf keinen Einfluss nehmen. Ansonsten gebe es die Möglichkeit einer Fortschreibung der Spielhallenkonzession.

Stadtrat Degler gibt zu bedenken, dass nirgends Spielhallen sein sollten, wenn aber doch, dann solle die Stadt wenigstens vom Steuergeld profitieren.

Herr Wagner führt dazu aus, dass man sich auch überlegt habe, die Zufahrtstraßen Backnangs von Spielhallen freizuhalten. Denn dies führe zu einem „trading-down-Effekt“, welcher das Stadtbild verschlechtere.

Stadtrat Degler stellt fest, dass an der beantragten Örtlichkeit bereits ein Bordell stehe, eine zusätzliche Spielhalle würde für ihn keinen Unterschied machen.

Stadtrat Härtner nennt ein Beispiel eines Gastwirtes, welcher seine Lokalität an eine Spielhalle weitergab.

Baudezernent Setzer erklärt, dass dies genau der „trading-down-Effekt“ sei, welchen die Stadt verhindern wolle. Es gebe auch andere Nutzungen, die Miete bezahlen könnten.

Stadtrat Dobler ist der Ansicht, dass durch eine Spielsucht sehr viel Elend entstehen würde und wenn die Stadt sich an daraus erzielten Steuern bereichern würde, dies sehr fragwürdig sei. Weiter bringt er seinen Dank für den Einsatz von Herrn Wagner zum Ausdruck.

Stadtrat Franke stellt fest, dass die Stadt bei der Bemessung der Gebühren weit oben sei. Wenn man schon Spielhallen dulden muss, dann müssen man eben auch schauen, dass möglichst viel Geld daraus gezogen werden kann. Weiter gibt er zu bedenken, dass wenn es in Backnang weniger Spielhallen gebe, dann würden die Kunden eben beispielsweise nach Winnenden fahren. Außerdem solle man sich auch Gedanken über die Spielsucht machen, wie man die Beratung hierüber intensivieren könnte bzw. auch unterstützend begleiten könnte. Er finde nicht, dass die reine Schließung der Spielhallen eine ausreichende Lösung darstelle. Vielleicht habe die Stadt hier Möglichkeiten, das zu unterstützen.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt

empfiehlt

dem Gemeinderat einstimmig, bei einer Enthaltung:

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 GemO für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Strümpfelbach - Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

zu erlassen:

§ 1

- 1) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Strümpfelbach - Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach eine Veränderungssperre festgesetzt.
- 2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 05.02.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Schraffur gekennzeichnet.
- 3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.